

Anlage 16 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 29.06.2016 und des Gemeinderates am 30.06.2016 über die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2016/091)

Einwender: F

Stellungnahme vom: 11.01.2016

Anregung:

Unter Bezugnahme auf die Ihnen vorliegenden Vollmachten geben wir im Folgenden namens unserer Mandanten

1. F 1,
2. F 2,
3. F 3,
4. F 4,
5. F 5,
6. F 6,
7. F 7,
8. F 8.

im Rahmen der Offenlage des Teilflächennutzungsplans Windenergie folgende Stellungnahme und Anregungen ab:

Die vorgenannten Einwender sind Eigentümer von Flächen, die sich im Umfeld der Windvorrangzonen „Südwest“ befinden und auch wohnen. Die Eheleute F 6 sind Eigentümer der Flurstücke 220 und 221 der Gemarkung Westbevern, Flur 22. F 3 wiederum ist Eigentümer der Fläche mit der Bezeichnung „Rott“ in einer Größenordnung von 147.982 m², gelegen innerhalb der Windvorrangzone „Südwest“ in Gemarkung Ostbevern, Flur 45 , Flurstück 12.

Wenn in der Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie ausgeführt wird, dass die Zone „Südwest“ auf dem Gemeindegebiet Ostbevern 31,5 ha umfasst und dies für eine eigenständige Konzentrationswirkung ausreiche, lässt dies unberücksichtigt, dass unser Mandant, F 3, seine Flächen in einem Umfang von immerhin 150.000 m² nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stellen wird und diese deshalb nicht berücksichtigt werden dürfen.

Sämtliche vorgenannten Mandanten werden von der Ausweisung der Fläche unmittelbar betroffen. Sie wenden gegen die Ausweisung der Konzentrationszone ein, dass diese Fläche sich in einem hochsensiblen ökologischen Bereich befindet, von Wohnbebauung umgeben ist, ein Erholungsraum für Menschen und ein Rückzugsraum für Tiere darstellt, der durch die Einrichtung einer Windvorrangzone und die ggf. nachfolgende Ansiedlung von Windkraftanlagen nachhaltig gestört bis zerstört wird. Wir wenden weiter ein, dass die Fläche für die Windkraftnutzung ungeeignet ist, den Interessen sowohl der betroffenen Stadt Telgte mit dem Ortsteil Westbevern als auch der Gemeinde Ostbevern schadet und darüber hinaus rechtlichen Bedenken begegnet, die zu einer Nichtigkeit des gesamten sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ führen. Wir beantragen deshalb namens und im Auftrag der genannten Mandanten, den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie in der vorliegenden Form nicht zu beschließen und die Windvorrangzonen mit der Bezeichnung „Südwest“ vollständig herauszunehmen.

Im Einzelnen:

1. Umweltschutzziele

Wir rügen ausdrücklich, dass die einzelnen Flächen, die Gegenstand des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ sind, nicht ausreichend ökologisch untersucht worden sind.

Für die fraglichen Flächen gibt es keine belastbaren ökologischen Gutachten, die sowohl für die Teilfläche der Windvorrangzonen als auch für die Umgebung aktuelle und belastbare Daten enthalten.

Die Philipsheide wird von reinen Naturschutzgebieten eingerahmt, dies lässt erkennen, dass es sich hier um einen besonders sensiblen Bereich handelt, der eine über mehrere Vegetationsperioden andauernde intensive Betrachtung der Fauna und Flora erforderlich macht, eine solche Prüfung ist nicht erfolgt.

Wir verweisen deshalb erneut auf die bereits vorgelegte artenschutzrechtliche Vorrecherche durch die Firma Ökon GmbH, die wir mit Schriftsatz vom 06.11.2014 bereits vorgelegt haben.

Nunmehr hat sich ergeben, dass darüber hinaus auch geschützte Tierarten in diesem Bereich gefunden worden sind, die bei den ökologischen Betrachtungen - soweit ersichtlich - nicht Berücksichtigung gefunden haben.

So haben unsere Mandanten sowie weitere fachkundige Personen festgestellt, dass in diesem Bereich Rohrweihen nisten, zwischen November 2014 und Februar 2015 wurde der Uhu von mehreren Anwohnern gesehen. Weißstörche sind an mindestens 15 Tagen allein im Jahr 2015 dort gesehen worden und auf der Hofstelle F 5 ist der

Baumfalke gesehen worden sowie von mehreren Anwohnern ist der Wespenbussard beobachtet worden.

In den veröffentlichten ökologischen Unterlagen können wir nicht erkennen, dass die Beobachtung dieser Tiere in die Abwägungen eingeflossen ist.

2.

Wir rügen, dass die Bedeutung der Fläche für die dort lebenden und Erholung suchenden Menschen keine ausreichende Berücksichtigung gefunden hat. Die Windvorrangzone Südwest 1 liegt in einem Bereich, der nicht nur von Wohnbebauung umgeben ist, sondern auch juristisch durch überörtliche Reitwege, Radwege in das Tourismuskonzept des Münsterlandes eingebunden ist.

3. Emissionsbelastungen

Zwar sagt die Darstellung Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan noch nichts über die späteren bau- und emissionsrechtlichen Möglichkeiten, dennoch widerspricht es dem Sinn der Ausweisung von Windvorrangzonen, wenn bereits dabei sicher zu erwarten ist, dass die Errichtung von Windkraftanlagen und die davon ausgehenden Belastungen für die umgebende Wohnbebauung zu einer so starken Einschränkung führt, dass eine Realisierung faktisch ausgeschlossen ist.

Die Wohnhäuser der Einwender F 1 und F 2 liegen nur etwa 500 m vom Rand der Windvorrangzonen entfernt, das Wohnhaus von F 3 ca. 700 m, die Gebäude von F 4 ebenfalls etwa 700 m, das Wohnhaus der F 6 etwa 500 m, das Gebäude des F 7 ca. 600 m, das Gebäude von F 8 etwa 850 m vom äußeren Rand der Windvorrangzonen entfernt.

Alle hier vertretenen Einwender liegen somit mit ihren Grundstücken in einem engen Bereich um die fragliche Windvorrangzone und würden durch Windkraftanlagen in diesem Bereich in abstandsrelevanter Weise betroffen.

Es werden nach diesseitiger Auffassung Windvorrangzonen ausgewiesen, die zu erheblichen Konflikten mit der umgebenden Wohnbebauung führen. Dieser Konflikt wird in ein späteres Verfahren verlagert, wir halten es für abwägungsfehlerhaft, nicht bereits im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes den Emissionskonflikt aufzuzeigen und zu lösen.

Abwägung:

- *Hinweis, dass einem Mandanten in der Windvorrangzone „Südwest“ eine Fläche von 150.000 m² gehört, die der Nutzung von Windkraft nicht zur Verfügung gestellt wird. Dies wird in der Begründung in der Flächendarstellung der Konzentrationszone im Hinblick auf eine eigenständige Konzentrationswirkung außeracht gelassen. Anregung, dass diese Fläche nicht berücksichtigt werden darf*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt.

Im Rahmen der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie haben die Eigentumsverhältnisse der überplanten Flächen keine Bedeutung, da sie jederzeit und ganz unabhängig von der aktuellen Planung änderbar sind. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist es das Ziel Windenergie im Gemeindegebiet anhand verschiedener vorher festgelegter harter und weicher Tabukriterien zu steuern und somit eine willkürliche Ausbreitung von potenziellen Windkraftanlagen zu verhindern. Die Planung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ legt somit lediglich Zonen fest, in denen theoretisch Windkraftanlagen ohne die vorher entgegenstehenden Tabus realisiert werden könnten. Auf dieser Planungsebene werden keine konkreten Anlagenstandorte festgelegt oder deren Umsetzbarkeit aufgrund der Eigentumsverfügbarkeit überprüft. Der Sachliche Teilflächennutzungsplan trifft lediglich Aussagen zu Flächen, die nicht mit einem der Windenergie entgegenstehenden Tabu belegt sind und eine Mindestgröße erfüllen. Auch wenn derzeit die Feststellung des Einwenders zutrifft, dass bestimmte Flächen nicht zur Verfügung gestellt werden, ist dies keine Feststellung, die auf einen langen Planungszeitraum zu übertragen wäre und darüber hinaus ist die künftige räumliche Aufstellungskonfiguration von Windkraftanlagen auf dieser Planungsebene noch nicht fixiert und daher ist auch nicht bekannt, was ohne die vom Einwender genannten Flächen an ersten Anlagenstandorten möglich ist.

- *Bedenken gegen die Konzentrationszone, da sich die Konzentrationszone in einem hochsensiblen ökologischen Bereich befindet, von Wohnbebauung umgeben ist, ein Erholungsraum für Menschen und einen Rückzugsraum für Tiere darstellt, der durch die Einrichtung einer Windvorrangzone und die ggf. nachfolgende Ansiedlung von Windkraftanlagen nachhaltig gestört bis zerstört wird.*

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Im Zuge der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ werden selbstverständlich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach den Vorgaben des Landes NRW durch entsprechende Gutachter abgeprüft und in die Abwägung mit eingestellt.

Zur umgebenden Wohnbebauung ist festzuhalten dass zum Schutz der Anwohnerschaft von der Gemeinde Ostbevern umfangreiche Vorsorgeabstände eingeplant wurden, sodass auch Anwohner im Außenbereich vor negativen Auswirkungen in erforderlichem Maße geschützt werden. Dies erfolgt in Abwägung mit den Zielen des Klimaschutzes und der Energiewende, vor dem Hintergrund der Verpflichtung, substanziell Raum für die Windenergie zu schaffen und auch differenziert nach Wohnsiedlungsrändern des Innenbereichs und Einzelwohnnutzungen im Außenbereich.

- *Anregung, dass der STFNP „Windenergie“ in der vorliegenden Form nicht beschlossen wird und die Windvorrangzonen mit der Bezeichnung „Südwest“ vollständig herauszunehmen.*

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der Verzicht auf die Planung würde die Mandanten des Einwenders eindeutig schlechter stellen. Ein Beibehalten der bisherigen FNP-Darstellung ist nach Wirksamwerden des Sachlichen Teilplans Energie zum Regionalplan Münsterland aufgrund des Anpassungsgebotes nach § 1 Abs. 4 BauGB keine Option mehr.

- *Bedenken, dass die Flächen, die Gegenstand des STFNP „Windenergie“ sind, nicht ausreichend ökologisch untersucht wurden. Hinweis auf fehlende belastbare ökologische Gutachten mit aktuellen belastbaren Daten für die fraglichen Flächen und ihre Umgebung.*

Die Bedenken werden zurückgewiesen

Insbesondere für die hier in Rede stehende Planungsebene des Flächennutzungsplanes, die sich noch nicht mit konkreten Windkraftanlagen bzw. deren Standorten und Auswirkungen im Detail beschäftigt, sind die bisherigen gutachterlichen Aussagen vollkommen ausreichend. Die Rechtsprechung verlangt für diese Planungsebene lediglich, dass bei aufgezeigten, artenschutzfachlichen Konflikten die Wahrscheinlichkeit, diese auf der Zulassungsebene überwinden zu können, gegeben sein muss. Das ist hier der Fall. Da die Planung im Rahmen konkreter Genehmigungsanträge derzeit ohnehin weiter konkretisiert wird, wird es zukünftig aber auch noch vertiefende gutachterliche Aussagen geben, die dann im Sinne des Einwenders „belastbar“ sind.

- *Hinweis, dass es sich bei der Philippsheide um einen besonders sensiblen Bereich handelt, da dieser Bereich von Naturschutzgebieten eingerahmt ist. Anregung, dass dies eine über mehrere Vegetationsperioden andauernde intensive Betrachtung der Flora und Fauna erforderlich macht. Hinweis, dass so eine Betrachtung nicht stattgefunden hat. Hinweis auf die bereits vorgelegte artenschutzrechtliche Vorrecherche durch die Firma Ökon mit Schriftsatz vom 06.11.2014. Hinweis auf weitere Artenfunde.*

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Auf die Vorrecherche des Büros öKon hat der Einwender bereits im Rahmen des frühzeitigen Informationsverfahrens nach § 3 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Die dazu gemachten Ausführungen und Abwägungsvorschläge gelten seitens der Gemeinde Ostbevern unverändert. Wie bereits ausgeführt, kommt es nicht darauf an, dass eine Fläche völlig frei von windkraftsensiblen Arten ist. Es liegt in der Natur der Sache, dass Potenzialflächen für Windenergie schon aufgrund der Vorsorgeabstände zu Siedlungsnutzungen in Kernfreiräumen liegen, die gleichzeitig Rückzugsraum für die Tierwelt sind. Einen grundsätzlichen Vorrang des Artenschutzes vor der Nutzung der Windenergie gibt es aber nicht, da Windenergieanlagen der Sache nach nur im Freiraum unterzubringen sind und selbst durch ihre klimaschützende Funktion positive Auswirkungen auf Arten- und Naturschutz insgesamt haben. Es erfolgt daher immer eine Abwägung, zu deren Unterstützung fachgutachterliche Aussagen eingeholt wur-

den. Diese lassen den Schluss des Einwenders, dass Windenergievorhaben unmöglich wären, nicht zu. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Standorte innerhalb einer Konzentrationszonen artenschutzrechtlich nicht umsetzbar sind oder aber mit bestimmten Auflagen, z.B. bestimmte Abschaltzeiten versehen werden. Dies regelt jedoch erst das immissionsrechtliche Genehmigungsverfahren zu konkreten Anlagenstandorten. In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine artenschutzfachliche Nachkartierung.

- *Bedenken, dass nach Auffassung der Mandanten keine ausreichende Berücksichtigung der Fläche als Bedeutung für die dort lebenden und Erholung suchenden Menschen stattgefunden hat. Hinweis, dass die Windvorrangzone „Südwest“ in einem Bereich liegt, der nicht nur von Wohnbebauung umgeben ist, sondern auch juristisch durch überörtliche Reitwege, Radwege in das Tourismuskonzept des Münsterlandes eingebunden ist.*

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Für den Eingriff in das Landschaftsbild, das eine zentrale Bedeutung für die Naherholungsqualität hat, müssen die Betreiber von Windkraftanlagen Ausgleich schaffen. Dies geschieht gemäß dem aktuellen Windenergieerlass 2015 zukünftig vorwiegend durch Ausgleichszahlung, mit denen dann auch Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Landschaft finanziert werden.

Windenergieanlagen können nach Art der Sache nicht „versteckt“ werden kann. Die Gemeinde Ostbevern hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen hierauf reagiert. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 (grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Gemeinde von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Stadtgebiet erheblich ein. Dies dient auch dem Erhalt der Erholungslandschaft im Allgemeinen. Die tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten der Landschaft für Sport, Erholung und Entspannung (Joggen, Spaziergehen, Radfahren, Verweilen) werden durch Windkraftanlagen nicht eingeschränkt. Die langjährigen Erfahrungen aus den Küstenländern geben keinen Hinweis darauf, dass die Landschaft im Umfeld von Windkraftanlagen von Erholungssuchenden gemieden wird. Diese Feststellung stützt sich beispielsweise auf die offiziellen Tourismusdaten des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein.

- *Vermutung, dass aufgrund der zu erwartenden Emissionen von Windkraftanlagen und der umgebenden zu schützenden Wohnbebauung eine Realisierung von Windkraftanlagen faktisch ausgeschlossen und damit die Konzentrationszonenplanung nicht vollziehbar sei. Dieser Konflikt sei bereits auf der FNP Ebene zu lösen.*

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Vermutungen des Einwenders sind nicht belegt. Die Größe der Konzentrationszone und der Vergleich mit vorhandenen Windparks lässt im Analogieschluss bereits die Annahme zu, dass hier mehrere Windkraftanlagen ohne Immissionskonflikte betrie-

ben werden können. Ob diese dabei z.B. durch Nachtabschaltung eingeschränkt werden, tut nichts zu Sache, da dies nur eine Frage des Grades der Wirtschaftlichkeit ist, die kein allein planungsbestimmendes Merkmal ist. Die zurzeit bereits weiter geführten konkreten Planungen bestätigen diesen Analogieschluss im Übrigen. Die Gemeinde Ostbevern hat bereits mit Vorsorgeabständen zur Wohnnutzung die Möglichkeiten der Windenergienutzung im Gemeindegebiet sehr stark eingeschränkt, ohne dass dies jeweils im konkreten Einzelfall immissionsrechtlich tatsächlich notwendig gewesen wäre. Es ist völlig abwegig, unter Berücksichtigung der bereits angenommenen Immissionsvorsorge-Abstände eine vertiefende Immissionsplanung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung vorzunehmen. Dies würde die Kenntnis von konkreten Anlagentypen, -standorten, -höhen und Betriebsmodi voraussetzen. Der Einwender verkennt, dass es sich bei dem Sachlichen Teilplan Energie nicht um eine positive Standortplanung ähnlich einem Baugebiet handelt. Vielmehr wird hier lediglich durch Ausschlusskriterien festgelegt, wo eine definierte Nutzung, hier der Betrieb von Windkraftanlagen, nicht stattfinden soll.

Der Einwender sollte seiner Mandantschaft einmal deutlich machen, was ein Ziel von Raumordnung und Landesplanung für Planungskonsequenzen für die Gemeinde Ostbevern hat. Es ist irreführend anzunehmen, dass die Gemeinde mit Ihrer Planung von der Regionalplanung so ohne weiteres abweichen könnte. Schließlich sollte sich der Einwender einmal mit den Folgen für den Nachweis des substanziellen Raumes auseinander setzen, wenn er weiterhin die Reduzierung von Konzentrationszonen fordert. Die Folgen sind der Verzicht auf eine planerische Steuerung.